

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Wirtschaftsbetrieb Mainz" vom... (18.12.2008)

(Wirtschaftsbetriebsatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 2008 S. 1), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.12.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz ist eine Einrichtung der Stadt Mainz in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetrieb Mainz nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Ihr Stammkapital beträgt € 7.300.000 € (in Worten: (siebenmillionendreihunderttausend Euro)
Davon werden zugeordnet
dem Betriebszweig Entwässerung 6.300.000 € (in Worten: sechsmillionendreihunderttausend Euro)
dem Betriebszweig Bestattung 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro)
Die Art des eingelegten Stammkapitals ergibt sich aus der beigefügten Anlage.
- (5) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Mainz mit der umlaufenden Schrift „Wirtschaftsbetrieb Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Mainz“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er besteht aus den Betriebszweigen Entwässerung und Bestattung.
- (2) Zweck des Betriebszweiges „Entwässerung“ ist
 - (a) die Ableitung des Schmutz-, Regen- und Mischwassers sowie die Reinigung und unschädliche Beseitigung der Abwässer im Gebiet der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim. Die Stadt Mainz überträgt der Anstalt insoweit gemäß § 86a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur

öffentlichen Abwasserbeseitigung. Wird die Stadt Mainz von der Möglichkeit zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 LWG Gebrauch machen oder wird sie hierzu verpflichtet, so wird die Anstalt das ABK erarbeiten und der Stadt Mainz zur Verfügung stellen.

- (b) die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb
 - der Gewässer III. Ordnung,
 - des Rheinuferes, soweit es in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fällt,
 - des Winterhafens (Winterhafendamm, Wasserfläche einschließlich der Schrägufer, Rampen, Drehbrücke und des Einfahrbereichs),
 - der Hochwasserschutzanlagen, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Mainz fallen,
- (c) die Planung, Leitung und Durchführung von Einsätzen des Hochwasserschutzes,
- (d) Bau und Wartung der öffentlichen Toilettenanlagen im Stadtgebiet.

(3) Zweck des Betriebszweigs „Bestattung“ ist

- (a) die Übernahme aller mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Friedhöfen und Krematorien,
- (b) die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde für Bestattungen,
- (c) die Pflege und Unterhaltung im Bereich:
 - jüdische Friedhöfe,
 - Kriegsgräber,
 - Ehrengräber,
 - denkmalgeschützte und historische Grabmale im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

(4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (5) Die Anstalt kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (6) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Mainz überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der Anstalt wird die Dienstherrnfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 S. 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- (3) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - (a) der Vorstand (§ 5),
 - (b) der Verwaltungsrat (§§6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Zielvereinbarung, die zwischen dem Verwaltungsrat und ihm abgeschlossen wurde. Darüber hinaus ist die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz zu beachten.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden. Die Anstalt wird durch den Vorsitzenden sowie das weitere Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:
 - (a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - (b) der Einsatz des Personals,
 - (c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - (d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - (e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - (f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,

- (g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 50.000 EUR und bis zu 25.000 EUR über ein Jahr hinaus,
- (h) den Erlass von Forderungen bis zu 1.500 EUR.
- (i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000EUR nicht übersteigen
- (j) die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen (§ 7 Abs. 3 (g))

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, dem für Beteiligungen zuständigen Beigeordneten, 7 weiteren stimmberechtigten vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern sowie 3 Mitarbeitervertretern. Für die Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Mainz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, in dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Mainz über den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Er berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - (a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung,

- (b) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,
- (c) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden nach § 5 Abs. 2 S. 3 und die Regelung der Dienstverhältnisse zwischen den Vorstandsmitgliedern,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- (f) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
- (g) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:

- (a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- (b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 S. 3 und Mehrausgaben i.S.d. § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
- (c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 7 Ziff. h) fällt,
- (d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 Ziff. f) fallen,
- (e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 Ziff. g) und Ziff. h) fallen,
- (f) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
- (g) der Ernennung der Beamten des höheren sowie des gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,
- (h) der Übernahme von Bürgschaften

(4) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung mittels E-Mail bzw. einer Übermittlung in sonstiger elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Mainz statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Mainz erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Stadtrat

- (1) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Hierunter fallen insbesondere:
- (a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - (c) Änderungen der Anstaltssatzung,
 - (d) Bestellung bzw. Abberufung des Vorstands,
 - (e) Auflösung der Anstalt,
 - (f) Veräußerung von Betriebszweigen,
 - (g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans bzw. die mittel- und langfristige Unternehmensplanung,
 - (h) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - (j) die Ergebnisverwendung.
- (2) Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Mainz im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat kann vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts", durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

- (2) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form abgeschlossen werden können.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Mainz hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 12 Jahresabschluss, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Mainz vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (4) Der Stadt Mainz, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.

- (5) Das Revisionsamt der Stadt Mainz hat das Recht, die Kassen, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Für Leistungen, die den Haushalt der Stadt Mainz belasten, ist vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes Einvernehmen über die jährlichen Kosten mit der Stadt Mainz herzustellen.
- (4) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in ortsüblicher Form.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und des Bestätigungsberichts öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. Die Beamten werden von der Anstalt gemäß § 128 BRRG übernommen.

- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Mainz ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs "Wirtschaftsbetrieb Mainz" zum 31.12.2007.
- (3) Die Satzungen der Stadt Mainz gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mainz die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat.

§ 16 Auflösung der Anstalt

Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Mainz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

§ 17 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2008. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Mainz, vom 11.05.2004 einschließlich der hierzu erfassten Nachtragssatzungen außer Kraft.

Mainz, 18. Dezember 2008

Stadtverwaltung


Jens Beutel

Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Wirtschaftsbetriebssatzung

Das eingelegte Stammkapital gliedert sich wie folgt:

Betriebszweig Entwässerung:

Grundstücksanteil Zentralkläranlage:	2.000.000 EUR
Grundstücksanteil Winterhafenmole:	600.000 EUR
Barkapital:	3.700.000 EUR

Betriebszweig Bestattung:

Grundstücksanteil Hauptfriedhof:	50.000 EUR
Grundstücksanteil Waldfriedhof Mombach	350.000 EUR
Barkapital:	600.000 EUR